



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

A. Problem

§ 25 Abs. 4 des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmeldegesetz – LMG -) sieht vor, dass die Meldebehörden dem Landesamt für soziale Dienste zur Vermeidung rechtswidriger Zahlung von Erziehungsgeld (seit dem 01.01.2007 Elterngeld) und von Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Behindertenausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch Daten übermitteln.

Mit dem am 29. August 2007 in Kraft getretenen Dritten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR ist im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) § 17a neu eingeführt worden. Danach haben Haftopfer, die eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen und rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt sechs Monaten erlitten haben und in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, Anspruch auf eine besondere Zuwendung.

Zuständig für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer ist nach der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Häftlingshilfegesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 17. Juli 2008 das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein.

Die besondere Zuwendung ist einkommensabhängig; sie beträgt monatlich 250 Euro. Die Kosten dieser besonderen Zuwendung trägt zu 65 % der Bund, 35 % trägt das Land.

Auch bei der besonderen Zuwendung nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes kann es zu rechtswidrigen Zahlungen kommen, die es zu vermeiden gilt.

B. Lösung

Mit der Änderung des Landesmeldegesetzes wird die Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung der Meldebehörden an das Landesamt für soziale Dienste um den Personenkreis der Empfänger einer besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes erweitert.

Im Zuge dieser Ergänzung wird auch die neue Begrifflichkeit „Elterngeld“, die den Begriff „Erziehungsgeld“ abgelöst hat, angepasst.

C. Alternativen

keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

a) für den Landeshaushalt

keine Mehrkosten

b) für die kommunalen Haushalte

keine Mehrkosten durch die Datenübermittlung zur Vermeidung rechtswidriger Zahlungen der besonderen Zuwendung für Haftopfer

2. Verwaltungsaufwand

Geringe Reduzierung des Verwaltungsaufwandes im Landesamt für soziale Dienste.

E. Unterrichtung des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes wurde dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 29. September 2009 übersandt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesmeldegesetz in der Fassung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), wird wie folgt geändert:

§ 25 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von

1. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634),
2. Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, und
3. der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904),

sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Behindertenausweise nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juli 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S.

2495), übermittelt die Meldebehörde dem Landesamt für soziale Dienste im Falle des Todes einer Person die erforderlichen Daten. Erforderlich sind:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Ordens- oder Künstlernamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. letzte Anschrift und
7. Sterbetag“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2010

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Arbeit,
Soziales und Gesundheit,

Klaus Schlie
Innenminister

Begründung

A. Allgemeines

§ 25 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes ist die Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung der Meldebehörden an das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, und zwar im Rahmen der beschriebenen Aufgaben. Eine neue gesetzliche Aufgabe des Landesamtes für soziale Dienste (Gewährung von Leistungen nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) macht es erforderlich, zur Vermeidung rechtswidriger Zahlung, den Aufgabenkatalog zu erweitern.

B. Einzelbegründung

zu Artikel 1

Neben der Erweiterung des Aufgabenkatalogs bzw. der Rechtsvorschriften, nach denen es rechtswidrige Zahlungen zu verhindern gilt, wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen (Aktualisierung der Rechtsnormen).

zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.